

Personenbezogene Bezeichnungen in diesem Dokument beziehen sich auf alle Geschlechter in gleicher Weise.

1235K – DECKUNGSERWEITERUNGEN ZUR FEUER-GEBÄUDEVERSICHERUNG

Folgende Deckungserweiterungen sind mitversichert, und zwar insgesamt mit der in der Police dokumentierten Versicherungssumme auf „Erstes Risiko“:

Indirekte Blitzschlagschäden

In Abänderung des Art. 2, Pkt. 5 AFB deckt der Versicherer auch Schäden, die durch Überspannung bzw. Induktion infolge Blitzschlags (indirekter Blitzschlag) an der gesamten Licht- und Kraftinstallation, angeschlossenen Stromzählern sowie FI-Schaltern entstanden sind.

Weiters bezieht sich diese Deckungserweiterung bis zu **10 % der Versicherungssumme** auch auf:

Schäden an gewerblichen Schalt- und Verteileranlagen, Empfangsantennenanlagen auf dem Grundstück, Sat-Anlagen (ausgenommen Kabelkopfstationen), Gegensprech- und Toröffnungsanlagen und an elektrischen Teilen von Warmwasser- und Energieversorgungsanlagen sowie Aufzügen und elektrischen Erdkabeln einschließlich Grabarbeiten.

Ausgeschlossen sind:

Alle anderen Arten von Sicherungen, Schwachstromanlagen, Stromabnehmer sowie alle angeschlossenen Betriebseinrichtungen. Schäden, die durch innere oder äußere Abnutzung des Materials oder durch unsachgemäße Instandhaltung der versicherten Gegenstände hervorgerufen werden, sind jedoch von der Haftung des Versicherers ausgeschlossen

Außenanlagen, Einfriedungen baulicher Art und Grundstücksinfrastruktur am versicherten Grundstück (Risikoort)

– Als **Außenanlage** gilt eine planvoll angelegte größere Fläche im Freien auch mit Bäumen, Sträucher, Pflanzungen [geschlossener Bestand von angepflanzten Gewächsen] aller Art, Blumenbeeten, Wegen, sowie darauf fest installierten Sachen, wie Sitzgelegenheiten, Brunnen und ähnliches.

Als Außenanlagen gelten weiters

Soweit sie zum Betrieb gehört, am versicherten Grundstück (Risikoort) und dessen angrenzenden Umkreis sind mitversichert: Firmenschilder und Hinweistafeln, Beleuchtungsanlagen (ohne Leuchtkörper), Werbeanlagen, Antennenanlagen, Fahnenstangen, Fahrradständer, Spielplatzeinrichtungen (das sind fest installierte Kinderspielgeräte im Freien)

– **Einfriedung baulicher Art**, das ist fest installierter Sicht- oder Zutrittsschutz aller Art, sowie Einfriedungen bestehend aus Pflanzen oder Bäumen

– Als **Grundstücksinfrastruktur** gelten alle institutionellen und materiellen Einrichtungen für Daseinsfürsorge und ökonomische Entwicklung (z. B. Wasserversorgung, Energieversorgung, Verkehrsanlagen).

Keinesfalls mitversichert sind Sachen, die gemäß den Zusatzbedingungen für Feuerversicherungen industrieller und gewerblicher Anlagen, Pkt. 1 dem Gebäude zugeordnet werden.

Die versicherten Außenanlagen, Grundstücksinfrastruktur sowie Einfriedungen aller Art sind auch versichert gegen unmittelbare, mechanische Beschädigungen durch Kraftfahrzeuge, deren Lenker nicht ermittelt werden können. Derartige Schäden sind unmittelbar nach Kenntniserlangung schriftlich oder mündlich bei der zuständigen Sicherheitsbehörde anzuzeigen.

Beschädigungen durch Kraftfahrzeuge an Einfahrten und/oder Ausfahrten jeder Art (dazu gehören Türen, Tore, Schranken und dergleichen sowie deren Befestigungen an Einfriedungen) bleiben vom Versicherungsschutz ausgenommen.